



KRD - Petersplatz 1 - 06886 Zu Luth. Wittenberg

"Oberbürgermeister" Thorsten Zugehör
der Firma: Stadt Wittenberg
Sitz des Konzerns: Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

vorab per Fax an: +49 3491 42 12 99

Königreich Deutschland Der Oberste Souverän Peter

Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Imperator Fiduziar
Petersplatz 1
Königreich Deutschland
06886 Zu Luth. Wittenberg

**Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigter: Marco Ginzl
Heuweg 16
06886 Wittenberg**

Lutherstadt Wittenberg, 08.10.2015

Ihr Aktenzeichen: 2014-A-00105

Sehr geehrter Herr Zugehör,

das eingelegte Rechtsmittel vom 17.08.2015 gegen den o.g. sog. "Bußgeldbescheid", den Wir durch persönliche Übergabe am 17.08.2015 erhielten, begründen Wir wie folgt mit der hier gelieferten Widerspruchsbeurteilung:

A

Gemäß § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PausWG) ist jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 GG verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 erfüllen Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, ihre Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Passgesetzes gelten als Pässe ein Reisepass, ein Kinderreisepass, ein vorläufiger Reisepass und ein amtlicher Pass als Dienstpass, Diplomatenpass, vorläufiger Dienstpass und vorläufiger Diplomatenpass.

Gemäß Art. 4 des Passgesetzes darf ein Pass der Bundesrepublik nur an Personen ausgegeben werden, die im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG Deutsche sind. Der Pass ist zudem Eigentum der Bundesrepublik in Deutschland.

Der amtliche Pass kann auch an Personen ausgestellt werden, die im amtlichen Auftrag der Bundesrepublik im Ausland tätig sind und die nicht deutsch im Sinne des Art. 116 GG sind.

B

Artikel 116 Grundgesetz

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Diese Vorbehalte gegenüber dem GG übt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 aus. Es regelt die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches. Somit sind alle Deutschen *im Sinne des GG*, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben, Angehörige des Deutschen Reiches.

Das PauswG verpflichtet jeden Deutschen im Sinne des Art. 116 GG lediglich einen Ausweis zu besitzen. Es ist jedoch nicht definiert, welcher Art dieser zu sein hat. Ein Ausweis hat den Zweck, die Identität eines Individuums nachzuweisen. Es kann somit nicht zwingend sein, einen Ausweis innezuhaben, der von der Bundesrepublik in Deutschland herausgegeben wurde und damit ein Vertragsverhältnis zu dieser begründet.

Jeder deutsche Volkszugehörige, der als Angehöriger des Deutschen Reiches auf dem derzeit von Polen verwalteten Gebiete lebt, unterliegt ebenso nicht der Verpflichtung, einen Reisepass oder Personalausweis der Bundesrepublik anzunehmen zu müssen, denn die Bundesrepublik ist nicht berechtigt, einem Deutschen einen von ihr ausgegebenen Pass aufzunötigen. Sie "darf" einen Pass ausstellen.

Zudem unterscheidet das Passgesetz einen Reisepass und einen "amtlichen Pass"

Wir sind im Besitz eines gültigen Reisepasses. Dieser ist der Reisepass des Königreiches Deutschland, welcher bis zum 19.11.2024 gültig ist. Zudem sind Wir im Besitz einer Identitätskarte, auf der sich ein Lichtbild und unsere Daten zur Identifizierung des "Fleisches", des homo singularis befinden.

Beweis: Kopie des Reisepasses des Königreiches Deutschland. (siehe Anlage 1)

Wir reisten bereits mehrfach mit dem Reisepass des Königreiches Deutschland ins Ausland. Einzig Bedienstete der Bundesrepublik in Deutschland wollen diesen bislang nicht anerkennen.

Die Bundesrepublik ist nicht berechtigt, einem Deutschen, der im Besitz eines ausländischen gültigen Reisepasses ist, einen Reisepass oder einen Personalausweis der Bundesrepublik aufzunötigen. Das Königreich Deutschland ist ein Staat im Sinne des Völkerrechtes.

Beweise:

- Gründungsurkunde (**siehe Anlage 2**)
- unterschriebene Verfassungsurkunde (**siehe Anlage 3**)
- Auszug Liegenschaftskataster KRD (**siehe Anlage 4**)
- Abmeldebescheinigungen der Staatgründer (**siehe Anlage 5**)
- Link Staatsgründungsakt: <http://koenigreichdeutschland.org/de/gruendungsurkunde.html> und <https://www.youtube.com/watch?t=1&v=RxV2SZCrETI>

C

Das PauswG ist keine gültige Rechtsvorschrift. Es wurde von einem auf grundgesetzwidrige Weise gewählten sog. "Bundestag" beschlossen. Daß ein auf derartig gewählte Weise ins Dasein gewählter sog. "Bundestag" rechtswirksam in der grundgesetzlichen Ordnung "Gesetze" für Deutsche gemäß RuStaG beschließen kann, widerspricht den Denkgesetzen.

D

Wir erschienen in Ihrem sog. "Bürgerbüro" (diese Bezeichnung ist ein euphemistisches Oxymoron, da die im Rechtskreis, der EU als auch der BRD, befindlichen Menschen nur Untertanen und damit Sachen sind), um den Reisepass der "Bundesrepublik Deutschland", der sich im Eigentum der "Bundesrepublik Deutschland" befinden soll, zurückzugeben. Da sich hinter einem Verwaltungskonstrukt oder einer Firma immer Menschen als Eigentümer dieser befinden, in dem Falle der Oberbefehlshaber dieser Besatzungsverwaltung (der auch nicht der letzte Eigentümer ist), haben Wir versucht Sie zu ersuchen,

den "Reisepass der Europäischen Union" an ihre Eigner zurückzugeben. Damit wollten Wir jegliches eventuell noch bestehendes Rechtsverhältnis beenden, welches eine Person der Bundesrepublik in Deutschland Uns noch zu unterstellen gedachte oder gedenkt.

Jeder Ihrer Untergebenen weigerte sich jedoch, den auf Unsere damalige sog. "bürgerliche" Person ausgestellten Reisepass anzunehmen. So blieb Uns keine andere Möglichkeit, als diesen Reisepass in Verbindung mit Unserer Erklärung ungültig zu machen. Wir nahmen damit nur Unsere natürlichen Rechte als göttliches Wesen auf freie Willensäußerung, Würde und das Recht auf freie Entfaltung Unserer Individualität in Anspruch.

In Unserer Erklärung beendeten Wir zudem jegliche Vertragsverhältnisse, sowohl zur Bundesrepublik, als auch zum gegenwärtig immer noch handlungsunfähigen Deutschen Reich, mit dem sich diese gemäß BverfGE 2 BvF 1/73 zumindest als teilentzogen sehen will. Da es gegenwärtig niemanden gibt, der rechtswirksam Erklärungen für das erste und zweite Deutsche Reich annehmen oder bearbeiten kann, können Unsere Willenserklärungen zur Beendigung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches weder infrage gestellt noch angefochten, noch gerichtlich überprüft werden. Da die Bundesrepublik das Dritte Deutsche Reich fortführt, mit dem Wir nichts zu tun haben wollen, ist eine Kooperation, die Uns als freies Individuum in ein wie auch immer geartetes (Vertrags-, Verwaltungs- oder zivilrechtliches) Verhältnis zu der von Ihnen vertretenen Ordnung bringt, unmöglich.

Auch das StAG der Bundesrepublik konnte nie in Wirksamkeit gelangen, da es von einem auf grundgesetzwidrige Weise gewählten sog. "Bundestag" beschlossen wurde.

Daß das Wahlgesetz zur Zeit der Ausfertigung des StAG grundgesetzwidrig war, bestätigte auch das BverfG in seinem Beschluß 2 BvF 3/11.

Eine derartige Organisation kann in der Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik in Deutschland keine rechtswirksamen Gesetze beschließen.

Die Bundesrepublik ist nicht berechtigt, für das Deutsche Reich zu handeln, denn die sog. "Bundesregierung" stellt alle von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge als allein für die Bundesrepublik Deutschland unter dem Vorbehalt ihrer Revision durch das zur Handlungsfähigkeit gelangende Deutsche Reich verbindlich, dessen Handeln keine sog. "Bundesregierung" vorgreifen darf. Wir bemühen Uns darum, diese Handlungsfähigkeit wieder herzustellen. Das Königreich Deutschland ist dabei ein Werkzeug.

Die Bundesregierung darf sein Entstehen nicht verhindern oder dem vorgreifen.

Sie kann auch nicht verhindern, daß Wir Unsere Vertraglichkeit oder Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches so lange aufgeben, bis das Königreich Deutschland die Rechtsnachfolge des (ersten und zweiten) Deutschen Reiches in Anspruch nimmt und Wir diese damit wieder aufnehmen.

Mit der Verweigerung, das Eigentum der Eigner des "Reisepasses Bundesrepublik Deutschland – Europäische Union" zurückzunehmen, ließen Sie Uns keine Wahl diesen für ungültig zu erklären und ungültig zu machen.

Eine Rückgabe des Reisepasses als das Eigentum der Bundesrepublik in Deutschland ist zudem Unsere Verpflichtung, wenn Wir eine andere Staatsangehörigkeit angenommen haben. Wir sind Staatsangehöriger des Königreiches Deutschland und dessen Staatsoberhaupt. Dies ist Ihnen bekannt. Sie wären als Handlanger der Nachfolger des Dritten Reiches damit verpflichtet gewesen, den Reisepass zurückzunehmen.

E

Sie, als Bürgermeister der Stadt Wittenberg, haben das Recht und auch die Pflicht, das Wohl der

Einwohner der Stadt Wittenberg zu fördern (§ 1 GO LSA).

Dazu haben Sie die Aufgabe und Pflicht, alle kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen zu schaffen. Art. 28 des (faktisch angewendeten) GG gewährt Ihnen Allzuständigkeit und Selbstverwaltungsrecht und -pflicht. Auch Art. 23 GG und der subsidiäre Aufbau des Grundgesetzes stellt Sie vor die verpflichtende Aufgabe, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zum Wohle aller Einwohner verbindlich zu regeln und zu organisieren. Zu nichts anderem hat man Sie und Ihren Vorgänger gewählt.

Ihr Vorgänger hat diese Aufgabe nicht entsprechend seiner Rechte und Pflichten getätigt.

Wenn ein Bürger dieser Stadt an seine von ihm legitimierte Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der Sie vorstehen, einen Auftrag erteilt (beispielsweise den Auftrag, einen Reisepass auszustellen), dann haben sie diesen Auftrag als Diener an den Menschen zu seinem Wohle zu tätigen. Es ist und kann damit nicht Ihr Auftrag sein, eine vertragliche Verbindung des "Bürgers" der Stadt mit einer kriminellen Organisation (Bundesrepublik Deutschland) herzustellen.

Vielmehr ist es Ihr Auftrag, das Individuum subsidiär dabei zu unterstützen, seine volle Bewußtheit zu erlangen und damit zunehmend immer mehr Fähigkeiten in ihm entwickeln zu helfen, damit dieser seine Rechte in Anspruch zu nehmen lernt und sich damit zunehmend verantwortungsbewußt im Sinne des größeren Allgemeinwohls einbringt. Nichts anderes ist nach dem Gesetz Ihr Auftrag.

Da Ihr Vorgänger, der Herr Oberbürgermeister Eckhard Naumann, diesen Auftrag nur sehr ungenügend ausführte und keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit ersichtlich war, ja diese sogar explizit in Ihrem Beisein abgelehnt wurde, haben Wir die Interaktion mit ihm und der Stadt Wittenberg beendet.

Sie haben nun die Aufgabe, diese Möglichkeit einer Zusammenarbeit offen zu halten oder auch subsidiär Unterstützung zu geben, wenn Wir Sie darum bitten. Nichts anderes ist Ihr Auftrag, den Wir Ihnen hiermit erneut ins Bewußtsein führen wollen. Wir raten an, diesen Auftrag ernst zu nehmen und ihm gern nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter I.
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland